

Stadt Voerde (Niederrhein)

Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 05 vom 15.01.2016

7. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Ndrhh.) Bebauungsplan Nr. 1 „Spellen-Süd“/11. vereinfachte Änderung und 3. vereinfachte Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Spellen-Süd“	1-3

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

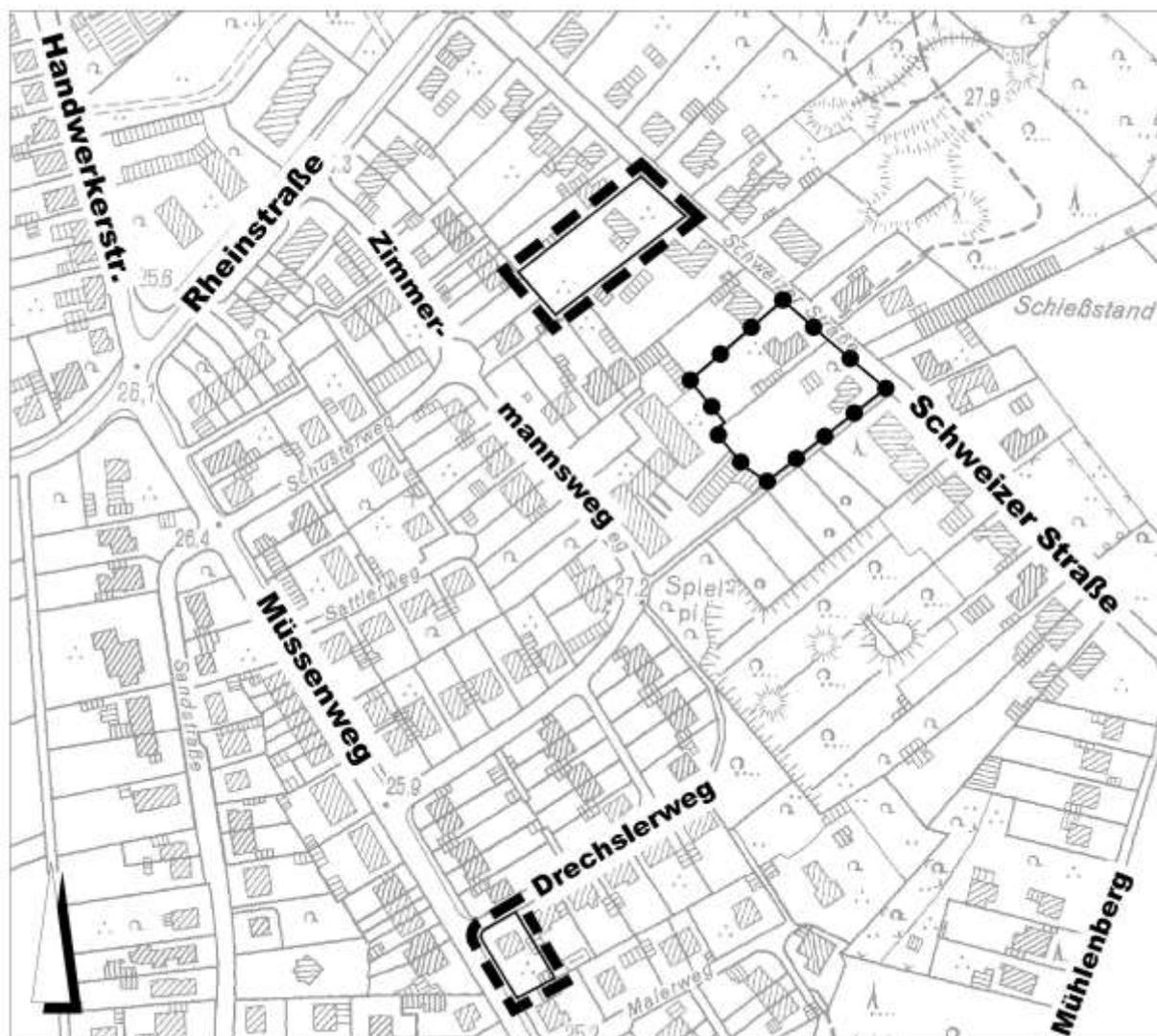
Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Ndrhh.)**Bebauungsplan Nr. 1 „Spellen-Süd“/11. vereinfachte Änderung und 3. vereinfachte Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Spellen-Süd“**

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Spellen-Süd“ und der 3. vereinfachten Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Spellen-Süd“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2(1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Gleichzeitig hat der Rat in dieser Sitzung den als Anlage 2 der Drucksache Nr. 330 beigefügten Entwurf der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Spellen-Süd“ und der 3. vereinfachten Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Spellen-Süd“ gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO vom 14.07.1994, GV. NRW. S. 666, in der zurzeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss zu den v. g. vereinfachten Veränderungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Spellen Süd“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Geltungsbereiche der vereinfachten Änderungen sind in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Darstellung auf Grundlage der deutschen Grundkarte 1:5.000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 17/07



**Geltungsbereich der 11. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1 "Spellen-Süd"**



**Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung der
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Spellen-Süd"**

Hinweise:

1. Die 11. vereinfachte Änderung und die 3. vereinfachte Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Spellen-Süd“ treten mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan liegt ab sofort einschließlich Begründung während der Dienststunden der Verwaltung im Rathaus Voerde (Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereit. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB werden auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 1 Spellen-Süd"/ 11. vereinfachte Änderung und 3. vereinfachte Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Spellen-Süd“ in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
 - b) Mängel der Abwägungunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Gemäß § 7 Abs. 6 GO kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Voerde (Ndrhh.), den 15.01.2016
Der Bürgermeister
Haarmann